RA-GEBÜHREN INFO-BLATT

Sehr geehrte Mandantschaft,

immer, wenn man etwas zum ersten Mal tut, bereitet es Schwierigkeiten, dieses "Neuland" zu verstehen. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen in den Grundsätzen meiner außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung und Honorierung nachstehend einige Informationen geben. Nachstehend finden Sie Informationen über

1. die Kosten der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung,
2. die Anwaltsgebühren im außergerichtlichen Bereich,

1. Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung

Es gab einmal eine Zeit, in der die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung darin bestand, dass man bei Beginn des Verfahrens eine Anfrage stellte, die Rechtsschutzversicherung den Honorarvorschuss zahlte und am Ende des Verfahrens wurde abgerechnet. Diese unproblematischen Zeiten sind leider seit mindestens 10 Jahren vorbei. Die Rechtsschutzversicherer werden im Rahmen ihrer Renditeüberlegungen zu einem kostentreibenden Faktor. Dies beginnt meistens für den Mandanten mit dem Ärgernis, dass er eine Selbstbeteiligung vereinbart hat, beispielsweise von 150,00 oder 200,00 €, die bei jedem Rechtsschutzfall einmal anfällt. Ein Rechtsschutzfall liegt immer dann vor, wenn die Gegenseite begonnen hat, gegen Rechtspflichten zu verstoßen. Schon diese Frage ist manchmal problematisch, insbesondere dann, wenn beispielsweise die Zusatzversorgungskasse (zukünftig abgekürzt ZVK) es unterlassen hat, eine grundgesetzkonforme Regelung in ihre Satzung aufzunehmen (z.B. zuletzt für Mutterschutzzeiten als Pflichtversicherungszeiten mit Kindern, die vor 1990 geboren wurden).

Hier beginnen manche Rechtsschutzversicherer manchmal schon darüber zu streiten, ob überhaupt eine Tätigkeit notwendig ist, also ein Rechtsschutzfall vorliegt und wann er eingetreten ist. Ferner herrscht auch häufig eine Schwierigkeit, darzulegen, dass es sich beispielsweise bei den Streitigkeiten mit der ZVK/VBL im Gebiet des Zusatzversorgungsrentenrechts um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt, also letztlich um eine Streitigkeit aus einem Versicherungsvertrag. Dies ist deswegen bedeutsam, weil im außergerichtlichen Bereich die Rechtsschutzversicherer häufig Aufschlüsse für eine Honorierung des Anwaltes in ihren Rechtsschutzbedingungen aufgenommen haben, beispielsweise für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung. Dort wird nur das Klagverfahren von der Rechtsschutzversicherung und dessen anwaltlichen Gebühren durch die Rechtsschutzversicherung übernommen.

Die Rechtsschutzversicherung trägt insbesondere auch keine vorgerichtliche Gutachtenerhebung. Dies bleibt stets dem Mandanten kostenmäßig überlassen, obwohl gerade eine außergerichtliche Gutachtenerhebung durchaus sinnvoll ist, beispielsweise um den Rentenschaden oder die ursprüngliche Rentenhöhe, die einem zugestanden hätte, zu bestimmen.

Nach Erteilung der Zusage, die Kosten des Gerichtsverfahrens einschließlich der Anwaltskosten zu übernehmen, ergeben sich weitere Schwierigkeiten, wenn das Verfahren länger dauert. Gerade im Bereich des Zusatzversorgungsrechtes kommt es aber häufig dazu, dass Regelungen über Jahre hinweg in Musterverfahren angegriffen werden. Werden diese Regelungen dann "gekippt" dauert es unter Umständen wieder Jahre, bis eine Neuregelung erfolgt, so zuletzt beispielsweise geschehen mit der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge, die auf einer Satzungsregelung beruht zum Stichtag 31.12.2001, die 2007 vom BGH für teilweise unwirksam erklärt wurde. Erst im Jahre 2011 wurde eine (fehlerhafte und unzureichende) Neuregelung durch die Tarifvertragsparteien beschlossen, die voraussichtlich im Jahre 2012 umgesetzt werden wird. Hier kommt es zu jährlichen Sachstandsanfragen durch die Rechtsschutzversicherer. Dies ist im Regelfall in anderen Rechtsbereichen zwar verständlich, weil beispielsweise Arbeitsgerichtsverfahren meist nach kurzer Zeit erledigt sind und auch die Rechtsschutzversicherer dann über den geleisteten Vorschuss eine Abrechnung erhalten möchten, jedoch werden im Bereich des Zusatzversorgungsrechts häufig Verfahren ruhen, ausgesetzt oder es wird die Entscheidung in anderen Grundsatzverfahren abgewartet.

Bei rechtsschutzversicherten Mandanten fällt insoweit ein erheblicher gesonderter Aufwand an. **Dieser gesonderte Aufwand für die Anfrage und für die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung, die regelmäßigen Berichte dorthin usw. sind nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gesondert zu vergüten.**

Nach der üblichen Regelung wird am Ende des Verfahrens, also nach zwei oder drei Instanzen erst abgerechnet. Grundlage der Abrechnung nach der Gebührenordnung ist die Summe aller Verfahrensgebühren. Belaufen sich beispielsweise die Kosten des eigenen Anwalts auf 2.000,00 €, die Kosten für den gegnerischen Anwalt auf 2.000,00 € und die Gerichtskosten auf beispielsweise auf 1.500,00 €, so wäre der Gegenstandswert für diese Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung auf 5.500,00 € anzusetzen. Hieraus würde sich eine Gebühr in Höhe von 546,69 € (inklusive 19 % Mehrwertsteuer) errechnen.

Es können aber durchaus auch höhere Gebühren entstehen, insbesondere dann, wenn der Prozess durch mehrere Instanzen hinweg betrieben wird und einen höheren "Wert" hat.

Bei einem Prozess beispielsweise mit einem Streitwert von 20.000,00 € laufen über zwei Instanzen Kosten in Höhe von 10.259,84 € auf und demgemäß würde für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes gegenüber der Rechtsschutzversicherung beispielsweise bei einem Prozess durch zwei Instanzen mit einem Streitwert von 20.000,00 € eine Gebühr für die Vertretung gegenüber der Rechtsschutzversicherung anfallen in Höhe von ungefähr 840,00 €.

Auch der Aufwand steigt leider. Während in den 80er Jahren noch ein Schreiben an die Rechtsschutzversicherung genügte, erwarten die Rechtsschutzversicherer inzwischen, dass eine jährliche Sachstandsanfrage in jedem Fall auch beantwortet wird. Dies ist extrem aufwändig. Jede Seite, die in einem RA-Büro geschrieben

wird, kostet ca. 20,00 €. Füge ich dem Schreiben an die Rechtsschutzversicherung also Erläuterungen an, wird es durchaus teuer.

Die Vorstellung, dass man hier schlicht Kreuzchen machen könnte, ist zudem fehlerhaft. Eine derartige Sachstandsanfrage kann nicht dadurch beantwortet werden, dass man zurückschreibt, "Sachstand unverändert". Auch hierfür muss ja zunächst einmal die Akte aus dem Schrank genommen werden. Die Sachstandsanfrage wird dann hinzugefügt. Die Akte wird dem Rechtsanwalt vorzeitig vorgelegt. Dieser muss sich erneut in den Sachverhalt einarbeiten und prüfen, ist hier schon jetzt etwas zu veranlassen oder ist es zweckmäßig, das Verfahren beispielsweise weiterhin ruhen zu lassen oder sollte man im Hinblick auf neue Rechtsprechung das Verfahren durchführen oder hat sich die Richterzusammensetzung geändert und es besteht jetzt eine neue Chance, das alte Problem mit einem anderen Ergebnis durchzufechten. Diese Fragen können durch Mitarbeiter nicht geprüft und auch nicht erledigt werden. Jede Sachstandsanfrage führt also dazu, dass die relativ teure Zeit des Rechtsanwaltes zusätzlich verbraucht wird. Häufig mit dem Ergebnis, dass die vorgesehen Wiedervorlage der Akte doch korrekt ist und zunächst nichts zu veranlassen ist. Dies ist dann der Rechtsschutzversicherung mitzuteilen.

So haben beispielsweise die Verfahren zur Startgutschrift, wenn nur eine außergerichtliche Beanstandung eingelegt wurde, ohnehin von 2002 bis 2007 "gewartet", bis nämlich der Bundesgerichtshof in einem von mir geführten Verfahren entschieden hat, dass die bisherige Anwartschaftsberechnung rechtswidrig war. Dann hat es weitere 3 1/2 Jahre gedauert, bis die Tarifvertragsparteien nun im Mai 2011 endlich eine (fehlerhafte) Neuregelung beschlossen haben. Dies bedeutet beispielsweise für die rentenfernen Anwartschaftsberechtigten, dass die Akten sich bereits rund 10 Jahre im Aktenschrank befinden und ständig - in der Regel jährlich - wieder hervorgeholt werden müssen, um die entsprechenden Rechtsschutzanfragen zu beantworten.

Aus diesem Grunde erscheint es mir zweckmäßig, nicht am Ende des Verfahrens mit einer weiteren Gebühr über diese gesonderte Tätigkeit des Rechtsanwaltes in Bezug auf die Rechtsschutzversicherung abzurechnen. Dies erzeugt nämlich dann nur eine Überraschung und aus diesem Grunde halte ich es für zweckmäßig, um klare Verhältnisse zu schaffen, für das zukünftige Verfahren und die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung eine pauschale Gebührenvereinbarung am Beginn des Verfahrens zu treffen.

Eine entsprechende Vergütungsvereinbarung schlage ich den rechtsschutzversicherten Mandanten daher regelmäßig vor.

Erläuternd darf ich noch anmerken, dass von diesen Gebühren relativ wenig beim Rechtsanwalt selbst ankommt. Von einer Gebührenrechnung von beispielsweise 100,00 € entfallen zunächst auf die sofort an den Staat abzuführende Mehrwertsteuer 15,97 €. Von dem verbleibenden Betrag in Höhe von 84,03 € entfallen auf die allgemeinen Bürounkosten (Papier, Kopien, Porto, Gehälter usw.) rund 60 %, also in diesem Falle beispielsweise von dem vorgenannten Betrag von 84,03 €, 50,42 €. Von dem verbleibenden Restbetrag (33,61 €) hat der Rechtsanwalt dann noch seine Sozialversicherungskosten zu begleichen, die deutlich höher liegen, als

in der gesetzlichen Krankenversicherung. Zudem fehlt ein Arbeitgeber, der den entsprechenden hälftigen Beitragsanteil übernimmt. Allein für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung fallen also von diesem Bruttobetrag noch einmal 40 % an, die abzuziehen sind (33,61 € -13,44 € = 20,17 €). Dieser Betrag ist dann zu versteuern. Die Versteuerung beläuft sich bei der Einkommenssteuer auf mindestens 20 % von 20,17 €, selbst wenn inzwischen die Renten- und Krankenversicherungsbeiträge weitgehend steuerfrei sind. An Steuern fallen also an von 20,17 € : 20 % = 4,03 €. Letztlich verbleiben also von 100,00 € Gebühren dem Rechtsanwalt **netto 16,14 €** in der Tasche.

Dies einmal zur Erläuterung der Kostensituation eines Selbständigen und des zusätzlichen Aufwandes, den die Rechtsschutzversicherer u.a. durch ihre Sachstandsanfragen "produzieren".

2. Anwaltsgebühren im außergerichtlichen Bereich

Soweit Gebühren im außergerichtlichen Bereich durch Beratung, schriftliche Information usw. anfallen, unterscheidet hier die Gebührenordnung zwischen einem mündlichen oder schriftlichen Rat und der förmlichen Vertretung gegenüber einem Gegner.

Anzumerken ist insoweit, dass bereits die Verwaltung einer Akte (Anlage, Lagerung, Ablage, Vernichtung nach 5 - 10 Jahren) rund 200,00 € kostet. Legt der Anwalt also eine Akte an, um einen mündlichen Ratschlag zu erteilen, nachdem er die Unterlagen des Mandanten evtl. kopiert und rechtlich gewürdigt hat, so ist diese Tätigkeit in aller Regel nicht kostendeckend. Die pauschale anwaltliche Gebühr für eine mündliche Beratung beläuft sich auf 226,10 € (einschließlich MwSt.), wird eine schriftliche Beratung durchgeführt, entstehen Anwaltsgebühren (einschließlich MwSt.) in Höhe von 321,30 €.

Bei der außergerichtlichen Vertretung richtet sich die Geschäftsgebühr nach dem Gegenstandswert. Die Gebührenhöhe kann im außergerichtlichen Bereich vereinbart werden, wobei allerdings auch der Rechtsanwalt das Recht hat, sowohl im außergerichtlichen Bereich als auch für die Vertretung in einem Gerichtsverfahren **Sonderhonorare** zu vereinbaren.

Möglich ist es auch, eine Vergütungsvereinbarung zu treffen, die ein **Stundenhonorar** vorsieht. Hier werden üblicherweise Stundenhonorare zwischen 180,00 und 500,00 € (z.B. in Großkanzleien) vereinbart. Dies erscheint auf den ersten Eindruck sehr hoch, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass damit, wie auch bei jeder Werkstatt, die Vorhaltekosten für den gesamten Apparat mitbezahlt werden müssen. Selbst in meiner kleinen Kanzlei, einer Einzelpraxis, liegen die allgemeinen Bürokosten inklusive der Gehälter der Angestellten schon bei 15.000,00 € bis 16.000,00 € im Monat, die erst einmal verdient werden müssen, bevor dann der Anwalt überhaupt von einem "Gewinn" sprechen kann.

Hinsichtlich der Berechnung der Gebühren wird auch im außergerichtlichen Fall daher in aller Regel von einem sogenannten "Gegenstandswert" ausgegangen bzw. von einem "Streitwert" im gerichtlichen Verfahren. Dieser Wert stellt nur einen

Rechenwert dar, nachdem die Gebühren in einer Gebührentabelle bemessen werden. Hierbei hat der Rechtsanwalt noch einen gewissen Spielraum - je nach Schwierigkeit des Verfahrens.

Bei einer außergerichtlichen Vertretung wird dieser "Bewertungsfaktor" in der Regel auf 1,3 festgelegt (Regelgebühr). In besonders schwierigen Fällen, kann dieser Faktor aber auch auf den Satz des 2,5-fachen steigen.

Der Gegenstandswert berechnet sich danach, welchen Wert die Sache finanziell für den Mandanten hat. Hier hat der Gesetzgeber teilweise Vorgaben aufgestellt, die "gegriffen" sind. Im Unterhaltsrecht wird z.B. der 12-fache Monatsbetrag des laufenden monatlichen Unterhalts als Gegenstandswert genommen.

Im Betriebsrentenrecht war dies früher der 144-fache Monatsbetrag. Der Gesetzgeber hat dies vor einigen Jahren aber abgesenkt auf den 42-fachen Monatsbetrag. Dies verkennt nach meiner Auffassung, dass gerade im Rentenrecht durch die lange Laufzeit der Rente der Wert ausgesprochen hoch ist. Bei einer Rentendifferenz von 50,00 € beläuft sich der kapitalisierte Wert über die gesamte Rentenzeit eigentlich auf rund 11.000,00 €. Der Gegenstandswert beläuft sich aber nach der jetzigen Rechtslage formal nur auf den 42-fachen Wert (§ 9 ZPO), so dass für ein Erhöhungsverlangen mit einem Betrag von 50,00 € bei einer Betriebsrente ein Gegenstandswert von 2.100,00 € anzusetzen ist (50,00 € x 42). Auf den ganz genauen Gegenstandswert kommt es insoweit auch nicht an, weil die Rechtsanwaltsgebührenordnung "Gebührenstufen" vorsieht. Im Bereich der Gegenstandswerte zwischen 1.500,00 € und 5.000,00 € wird die jeweils nächste "Stufe" erklommen im Abstand von 500,00 €. Danach erfolgt eine Stufenregelung im Abstand von 1.000,00 € bis zum Wert von 10.000,00 € und danach eine erneute Vergrößerung dieses Schrittes auf 3.000,00 € usw.

Für den Gegenstandswert von 2.100,00 € fällt daher nach der Regelgeschäftsgebühr (1,3) ein Nettohonorar von 209,30 € an. Hinzuzusetzen sind die Kosten für Porto, Telefon und sonstige Auslagen in Höhe von 20,00 €. Auf die vorgenannten Beträge fällt dann noch jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer an, so dass bei einem Gegenstandswert von 2.100,00 € sich die Gesamtsumme nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf 272,87 € beläuft.

Hier treten jedoch auch wesentlich höhere Unterschiedsbeträge zwischen der zu fordernden und der von der ZVK/VBL real nur gezahlten Rente auf. Unterschiedsbeträge bis zu 500,00 €, insbesondere soweit es sich um die fiktive Steuerklasse I/0 statt III/0 handelt, sich durchaus häufiger gegeben. Bei einem Gegenstandswert von beispielsweise 22.000,00 € (42 x 500,00 €) fällt im außergerichtlichen Bereich bei einer Vertretung gegenüber der ZVK eine Rechtsanwaltsgebühr in Höhe von 1.023,16 € an.

Stand 18.08.2011

gez. Mathies

- Mathies -
Rechtsanwalt

D9/15012